

1. Die in der Beschuldigtenvernehmung wirkenden Grundsätze des Strafverfahrens

Im 1. Kapitel der StPO, insbesondere in den §§ 1 - 3, 5, 6 und 15 StPO, sind die Grundsatzbestimmungen des gesamten Strafverfahrens verankert. Sie beinhalten die grundsätzlichen Anforderungen, denen jeder Untersuchungsführer bei der Führung der Beschuldigtenvernehmung entsprechen muß. Das sind:

- die Notwendigkeit der unbedingten Gesetzlichkeit, jeglichen mit der Beschuldigtenvernehmung verbundenen Vorgehens;
- die Ausrichtung der Beschuldigtenvernehmung auf die Feststellung der Wahrheit im Ermittlungsverfahren;
- die Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans als entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der Aufgaben des gesamten Strafverfahrens sowie der politisch-operativen Aufgabenstellung der Linie IX;
- die Gewährleistung des Rechts auf Mitwirkung des Beschuldigten insbesondere bei der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit, einschließlich der Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung und weiterer strafprozessualer Rechte;
- die Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte Beschuldigter, insbesondere die Achtung der Würde des Menschen.

Von diesen Anforderungen wird die Durchführung jeder Beschuldigtenvernehmung bestimmt.